

Die GPL und Freie Software

Was ist die GPL?

Die GNU General Public License (GPL) ist die bekannteste Lizenz für »Freie Software«. Sie wurde in der Version 1.0 im Jahr 1989 erstmals verwendet. 1991 erschien die zweite Version der GPL. Sie ist noch heute in unveränderter Form in Kraft. Die GPL ist im Wesentlichen das Werk von Richard Stallman, dem Gründer des GNU-Projekts. Unter der GNU GPL stehen unter anderem weite Teile des Linux-Kernels sowie zahlreiche andere erfolgreiche Open Source-Programme.

Mit der GPL werden dem jeweiligen Lizenznehmer weitreichende Rechte für die Nutzung der Software eingeräumt: Computerprogramme genießen, wenn sie nicht vollkommen banal sind (»Hello World«), urheberrechtlichen Schutz. Sie dürfen deswegen grundsätzlich nur von demjenigen genutzt werden, dem es der Rechtsinhaber gestattet hat. Dabei hat es der Rechtsinhaber zugleich in der Hand, den Umfang der gestatteten Nutzung zu bestimmen. Bei der GPL nutzt der Rechtsinhaber diese Befugnisse in der Weise, dass er jedermann lizenzgebührenfrei gestattet, die Software zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und darüber hinaus auch beliebig zu verändern. Damit diese »Veränderungsfreiheit« wirksam genutzt werden kann, legt der Lizenzgeber zugleich den Quellcode der Software offen.

Allerdings enthält die GPL nicht nur Rechte. Sie stellt zugleich bestimmte Verpflichtungen auf. Diese hat der Lizenznehmer zu berücksichtigen, wenn er von seinen Rechten Gebrauch machen möchte. Die in der Praxis wichtigste Verpflichtung stellt das sogenannte »Copyleft« dar. Dabei handelt es sich um eine Klausel, die jeden, der veränderte Versionen der Software herstellt und diese vertreibt, dazu verpflichtet, die veränderten Versionen wiederum unter die GPL zu stellen und auch den Quellcode der modifizierten Version offen zu legen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass jede vom Original abgeleitete Version der Software, die sich im Umlauf befindet, unter der GPL steht und ihr Quellcode offen liegt.

Die GPL ist untrennbar mit der Free Software Foundation (FSF) verbunden. Die FSF wurde 1985 als organisatorische und politische Basis zur Unterstützung des freien Software Modells gegründet. Sie hat das alleinige Recht, neue Versionen der GPL herauszugeben. Zudem stellt sie umfangreiche Informationen zur GPL zur Verfügung (www.fsf.org).

Wie unterscheidet sich die GPL von anderen Open Source-Lizenzen?

Die GPL ist bei weitem nicht die einzige Open Source-Lizenz. Allein im Lizenzcenter des ifrOSS (www.ifrOSS.de/ifrOSS_html/lizenzcenter) finden sich weit über 100 verschiedene Lizenzen. Dabei lassen sich verschiedene Grundtypen ausmachen, die charakteristische Basismerkmale enthalten. Wichtigstes Unterscheidungskriterium ist dabei die Frage, was der Lizenznehmer mit von ihm veränderten Programmversionen machen darf.

1. Non-Copyleft-Lizenzen

Die meisten der so genannten Non-Copyleft-Lizenzen sind an die BSD License (von »Berkeley Software Distribution«) angelehnt. Diese Lizenz ist recht knapp gehalten und dient im Wesentlichen einer Einräumung von Rechten und einer Absicherung des Haftungsausschlusses:

Copyright (c) 1990, 1993, 1994, 1995
The Regents of the University of California. All rights reserved.

Redistribution and use in source and binary forms, with or without modification, are permitted provided that the following conditions are met:

1. Redistributions of source code must retain the above copyright notice, this list of conditions and the following disclaimer.
2. Redistributions in binary form must reproduce the above copyright notice, this list of conditions and the following disclaimer in the documentation and/or other materials provided with the distribution.
3. All advertising materials mentioning features or use of this software must display the following acknowledgement: »This product includes software developed by the University of California, Berkeley and its contributors.«
4. Neither the name of the University nor the names of its contributors may be used to endorse or promote products derived from this software without specific prior written permission.

THIS SOFTWARE IS PROVIDED BY THE REGENTS AND CONTRIBUTORS »AS IS« AND ANY EXPRESS OR IMPLIED WARRANTIES, INCLUDING, BUT NOT LIMITED TO, THE IMPLIED WARRANTIES OF MERCHANTABILITY AND FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE ARE DISCLAIMED. IN NO EVENT SHALL THE REGENTS OR CONTRIBUTORS BE LIABLE FOR ANY DIRECT, INDIRECT, INCIDENTAL, SPECIAL, EXEMPLARY, OR CONSEQUENTIAL DAMAGES (INCLUDING, BUT NOT LIMITED TO, PROCUREMENT OF SUBSTITUTE GOODS OR SERVICES; LOSS OF USE, DATA, OR PROFITS; OR BUSINESS INTERRUPTION) HOWEVER CAUSED AND ON ANY THEORY OF LIABILITY, WHETHER IN CONTRACT, STRICT LIABILITY, OR TORT (INCLUDING NEGLIGENCE OR OTHERWISE) ARISING IN ANYWAY

OUT OF THE USE OF THIS SOFTWARE, EVEN IF ADVISED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGE.

Wichtiger Unterschied zur GPL ist der fehlende Copyleft-Effekt (vergleiche Ziffer 2 GPL Rz. 10). Die Lizenz enthält keine der Ziffer 2b GPL entsprechende Bestimmung, wonach Weiterentwicklungen und andere »derivative works« ebenfalls der Ursprungslizenz unterstellt werden müssen. Daher ist es möglich, Weiterentwicklungen unter einer anderen Open Source-Lizenz oder sogar proprietär zu vertreiben. Software unter diesen Lizenzen kann also unfrei werden, der Source-Code von Weiterentwicklungen muss nicht zur Verfügung gestellt werden.

Es ist damit eine Frage des persönlichen Standpunkts, ob man solche Lizenzen als »freier« ansieht, weil sie weniger Pflichten enthalten als die GPL, oder ob man die GPL »freier« findet, weil sie die Freiheit vor proprietärer Vereinnahmung schützt.

Zu den wichtigsten Non-Copyleft-Lizenzen gehören neben den BSD-Lizenzen (die in verschiedenen Versionen existieren) die Apache Software License – aktuell in Version 2 – und die OpenLDAP Public License.

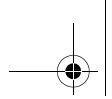
Die Non-Copyleft-Lizenzen sind teilweise mit der GPL kompatibel (dazu näher Ziffer 2 GPL Rz. 51), ihr unterstellte Software kann also mit GPL-Programmen kombiniert werden. Die ursprüngliche BSD-Lizenz wird von der FSF jedoch nicht als kompatibel angesehen, weil die »Werbeklausel« (oben Ziffer 3 des Lizenztextes) den Nutzern Verpflichtungen auferlegt, die die GPL nicht kennt (vergleiche <http://www.fsf.org/licenses/compat.html>, <http://www.gnu.org/philosophy/bsd.html>). Daher hat die FSF erfolgreich darauf hingewirkt, dass verstärkt eine modifizierte BSD-Lizenz ohne Werbeklausel verwendet wird (vergleiche <ftp://ftp.cs.berkeley.edu/pub/4bsd/README.Impt.License.Change>).

2. Mozilla Public License

Die Mozilla Public License (MPL) und einige ihr nachgestaltete Lizenzen enthalten ein abgeschwächtes Copyleft. Anders als bei der GPL muss nicht jede Weiterentwicklung oder jedes abgeleitete Werk unter der MPL lizenziert werden, sondern nur solche Modifikationen, die in bestehenden Dateien vorgenommen werden. Werden hingegen neue Dateien hinzugefügt, gelten diese als »Larger Work« und können auch unter anderen (zum Beispiel proprietären) Lizenzbedingungen vertrieben werden. Ziel dieses Lizenztyps ist es, die Kombination von Softwarebestandteilen unter verschiedenen Lizenzbedingungen zu erleichtern.

3. Lesser General Public License

Die Lesser General Public License (LGPL) ist eine besondere Copyleft-Lizenz für Programmbibliotheken, die ebenfalls von der FSF erstellt wurde. Die LGPL unterscheidet sich von der GPL dadurch, dass sie in weiterem Umfang die Kombination von Softwaremodulen unter verschiedenen Lizenzen zulässt. Mit dieser Lizenz wurde beabsichtigt, einige freie Standardbibliotheken wie die GNU C Library auch für proprietäre Programme zugänglich zu machen, ohne dass diese dann ebenfalls der LGPL unterstellt wer-



den müssen. Damit wollte man die Verbreitung und Bedeutung dieser Bibliotheken stärken. Dementsprechend hieß die LGPL früher »Library General Public License«. Weil die FSF aber inzwischen auch für Bibliotheken grundsätzlich die GPL empfiehlt, wurde die LGPL in »Lesser General Public License« umbenannt, um den Vorrang der GPL auszudrücken (vergleiche <http://www.gnu.org/licenses/why-not-lgpl.html>).

Die LGPL darf aber nicht als Lizenz missverstanden werden, die jegliche Kombination mit proprietärer Software gestattet. Es ist vielmehr sicherzustellen – etwa durch geeignete Schnittstellen oder die Offenlegung des Source-Codes –, dass das auf die Bibliothek zugreifende Programm auch mit veränderten Versionen der LGPL-Bibliothek genutzt werden kann. Damit wird eine inhaltliche Abgrenzung vorgenommen, während das beschränkte Copyleft der MPL auf einem rein formalen Element (»eigene Datei«) beruht.

4. Lizenzen mit Wahlmöglichkeiten

Lizenzen mit Wahlmöglichkeiten sehen unterschiedliche rechtliche Folgen für veränderte Programmversionen vor, je nachdem wie umfangreich eine Modifikation ist. Zudem werden dem Lizenznehmer verschiedene Wahlmöglichkeiten eingeräumt, wie Weiterentwicklungen weiterverbreitet werden können. Bekanntester Vertreter dieses Typs ist die Artistic License (<http://language.perl.com/misc/Artistic.html>).

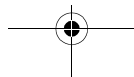
5. Lizenzen mit Sonderrechten

Die Lizenzen mit Sonderrechten gewähren den Lizenznehmern zwar all diejenigen Rechte, die Freie Software ausmachen, sehen aber zugleich besondere Privilegien für den Lizenzgeber bei Weiterentwicklungen durch den Lizenznehmer vor. Diese Lizenzen werden zumeist bei Programmen verwendet, die ursprünglich proprietär vertrieben wurden. Ein Beispiel bietet hier Netscape Public License, Version 1.1.

Die allgemeine rechtliche Situation

Wann ist deutsches Recht maßgeblich für die Beurteilung der GPL?

Welche Rechtsordnung ist maßgeblich, wenn man Software in Deutschland nutzt, vertreibt oder entwickelt, die unter den Bedingungen der GPL lizenziert ist? Auf den ersten Blick erscheinen zwei einfache Hypothesen plausibel: (1) In Deutschland gilt stets und für alle Rechtsfragen deutsches Recht. (2) Die GPL ist von US-Amerikanern konzipiert und in englischer Sprache verfasst worden und nimmt ausschließlich auf das »US-Recht« Bezug – es muss also US-amerikanisches Recht angewendet werden. »US-Recht« ist hier in Anführungszeichen gesetzt, weil in den USA nur einige Fragen auf Bundesebene geregelt sind (zum Beispiel das Urheberrecht), während andere Rechtsfragen dem Recht der einzelnen Bundesstaaten überlassen sind (zum Beispiel das Vertragsrecht). Welche von den beiden Antworten ist nun richtig? Es gilt, wie so oft: Einfache Antworten auf schwie-



rige Fragen gibt es nicht. Das ist übrigens nicht nur bei rechtlichen Fragen der Fall. Hier nun ein paar Hinweise zu den wichtigsten Aspekten, mehr Informationen finden sich im Anhang.

Für alle Fragen des Urheber- und Patentrechts lässt sich das anwendbare Recht relativ einfach bestimmen. Hier gilt das so genannte Territorialitätsprinzip: Der Schutz eines geistigen Eigentumsrechts kann nur in dem Staat beansprucht werden, in welchem das Eigentumsrecht erteilt wurde. Für das Patent leuchtet das unmittelbar ein. Ein US-Patent wird von einer US-Behörde geprüft und erteilt, deswegen kann im Grundsatz Rechtsschutz gegen Patentverletzungen nur für Handlungen verlangt werden, die auf US-Territorium vorgenommen worden sind. Ist für dieselbe Erfindung auch ein Patent in Deutschland erteilt, so besteht auch hier Rechtsschutz. Wieweit der Schutz geht, richtet sich nach dem Recht des Staates, der das Patent erteilt hat. Für das Urheberrecht gelten die gleichen Grundsätze. Das Urheberrecht entsteht zwar ohne einen staatlichen Registrierungsakt, gleichwohl geht man auch hier von einem Flickenteppich nationaler Urheberrechte aus, die sich nach der jeweiligen Rechtsordnung beurteilen. Es ist daher zum Beispiel nicht so, dass Bob Dylan für einen Song ein weltweit einheitliches Urheberrecht besitzt. Aus dem Territorialitätsprinzip folgt, dass für alle Fragen, die die urheberrechtliche Nutzung in Deutschland betreffen, grundsätzlich deutsches Recht angewendet wird. Für das Urheberrecht geht die Tendenz also in Richtung der Hypothese (1). So ganz richtig ist Hypothese (1) aber auch für das geistige Eigentum nicht. Verlangt zum Beispiel ein Rechtsinhaber vor einem deutschen Gericht, dass urheberrechtsverletzende Handlungen in Deutschland und Frankreich unterlassen werden, so muss das Gericht für Deutschland deutsches Recht, für Frankreich französisches Recht anwenden. Es kommt also durchaus vor, dass der deutsche Richter in ein ausländisches Gesetzbuch schauen muss.

Die Diskussion der letzten Monate hat den Eindruck vermittelt, die Rechtsfragen der Freien Software seien alle patentrechtlicher Natur. Ohne dieses Problem klein reden zu wollen: Die heutige Praxis hat (noch?) in erster Linie mit anderen Problemen zu kämpfen. Ein großer Themenkomplex betrifft das Vertragsrecht. Es handelt sich bei der GPL nicht etwa um einen einseitigen Verzicht der Rechtsinhaber auf ihre Rechte, vielmehr werden Verträge zwischen den Rechtsinhabern und den Nutzern mit dem Inhalt der GPL abgeschlossen. Aber welchem Recht unterstehen diese Verträge? Dies ist zum Beispiel von Bedeutung für die Auslegung der Lizenz, vertragsrechtliche Aspekte sind auch die Haftung und Gewährleistung. Hier gilt im Grundsatz, dass das Recht des Lizenzgebers maßgeblich ist, also das Recht, das am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts gilt. Sitzen sowohl der Rechtsinhaber/Lizenzgeber als auch der Nutzer/Lizenznehmer in Deutschland, wird deutsches Recht angewendet. Oftmals sitzen die Rechtsinhaber aber in den USA, und dann muss sich der deutsche User damit abfinden, dass US-amerikanisches Recht angewendet wird. Das Ergebnis scheint abermals Hypothese (1) zu bestätigen. Man sieht: Es kommt weder darauf an, in welcher Sprache ein Vertrag verfasst ist, noch darauf, wer den Vertrag aufgesetzt hat. Maßgeblich sind alleine die unmittelbar an dem Vertrag beteiligten Personen. Wer jetzt noch mehr wissen will, sollte den Anhang lesen.

Der Vertrag zwischen dem Lizenzgeber und dem Nutzer ist bei Entwicklung und Vertrieb von Open Source Software nicht der einzig maßgebliche. In der Regel bekommt man als Nutzer die Software als solche ja nicht direkt von den Urhebern, sondern kauft sie im Einzelhandel oder lädt sie sich von der Website eines Dritten, insbesondere eines Distributors, herunter. Gerade hier spielt oft »die Musik« im Hinblick auf Gewährleistungsansprüche bei Fehlern des Programms. Und, hier sitzen oftmals beide Beteiligte in Deutschland. Dann findet auch deutsches Recht Anwendung.

Eines sollte bereits jetzt klar geworden sein. Es gibt keine einfache Regel, die auf alle Fälle passt. Vielmehr muss man je nach Einzelfall differenzieren. Dieses Buch behandelt ausschließlich Fragen des deutschen Rechts, alles andere würde den Rahmen sprengen.

Wie und zu welchem Zeitpunkt kommt es zum Abschluss eines Lizenzvertrages?

Wichtig ist der genaue Zeitpunkt für den Abschluss des Lizenzvertrages, da ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen der GPL mit ihren Rechten und Pflichten wirksam werden.

Die GPL wird der Software regelmäßig in einer eigenen Datei beigefügt, zumeist »License« genannt. Erhält ein Nutzer die Software samt Lizenzdatei, wird dadurch noch kein Lizenzvertrag geschlossen. Nach deutschem Vertragsrecht sind dafür zwei übereinstimmende Willenserklärungen erforderlich, die »Angebot« und »Annahme« genannt werden (vergleiche Ziffer 5 GPL Rz. 5). Außerdem muss der Vertragsinhalt für einen wirksamen Vertragsschluss eindeutig bestimmbar sein.

Das Vertragsangebot des Lizenzgebers liegt in dem beigefügten Lizenzvertrag und ist damit einfach bestimmbar. Wer Software unter der GPL anbietet, macht ein Vertragsangebot an jeden, der dieses annehmen möchte. Der jeweilige Vertragspartner muss dabei nicht bekannt sein. Die Situation ist vergleichbar mit einem Aufsteller von Zigarettenautomaten, der ebenfalls jedem den Verkauf von Zigaretten anbietet, ohne dass er die jeweiligen Kunden kennen müsste (oder dies wollte).

Wann erfolgt aber die Annahme dieses Angebotes? Weder der Download der Software noch der Zeitpunkt der Übergabe einer Distribution genügt den gesetzlichen Voraussetzungen für einen Vertragsschluss, da der Nutzer im Regelfall zu diesem Zeitpunkt noch keine Kenntnis vom Lizenztext der GPL haben kann. Damit die GPL mit allen ihren Bestimmungen wirksamer Vertragsinhalt werden kann, muss der Lizenznehmer in zumutbarer Weise den Vertragstext lesen können und diesen zudem in einer nach außen »sichtbaren« Handlung annehmen.

Übereinstimmend mit diesen gesetzlichen Erfordernissen wird in der GPL selbst davon ausgegangen, dass der bloße Erwerb der Software noch nicht zu einer Anwendbarkeit der GPL führt. In Ziffer 5 GPL heißt es: »You are not required to accept this License, since you have not signed it. However, nothing else grants you permission to modify or distribute the Program or its derivative works«. Ein Nutzer kann also ein GPL-Programm erwerben und benutzen, ohne einen Lizenzvertrag abgeschlossen zu haben. Der entschei-

dende Grund dafür liegt darin, dass die Verpflichtungen der GPL erst dann greifen, wenn die Software verändert oder weitergegeben wird. Für die bloße Benutzung der Software ist die Annahme der GPL nicht notwendig (vergleiche Ziffer 0 GPL Rz. 2).

Die Annahme des Angebots auf Abschluss des GPL-Lizenzvertrags erfolgt somit in der Regel erst, wenn der Erwerber von den besonderen Befugnissen aus der GPL Gebrauch machen möchte. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Software Dritten zum Download angeboten wird oder CD-ROMs mit dem Programm angefertigt werden. Die Vertragsannahme erfolgt dabei in den allermeisten Fällen »konkludent«, d.h. durch schlüssiges Handeln. Dies ist nach deutschem Vertragsrecht zulässig. Es ist nicht erforderlich, den Lizenzvertrag zu unterschreiben oder gegenüber dem Lizenzgeber eine explizite Erklärung abzugeben. Es reicht, wenn durch eine Handlung das Einverständnis zum Vertragsabschluss gezeigt wird. So wie der Käufer von Zigaretten an einem Automaten durch den Einwurf der erforderlichen Geldmünzen deutlich macht, dass er das Verkaufsangebot des Automatenaufstellers annimmt, so zeigt ein Nutzer, dass er mit der GPL einverstanden ist, wenn er eine der GPL unterstellte Software modifiziert oder weitergibt. Der Lizenzgeber muss davon nicht einmal etwas wissen (vergleiche Ziffer 5 GPL Rz. 7).

Der Zeitpunkt, in welchem der Lizenzvertrag angenommen wird, kann also von Fall zu Fall unterschiedlich sein – je nachdem, ob und wann der Lizenznehmer die Freiheiten der GPL in Anspruch nehmen möchte.

Ist die GPL so etwas wie ein EULA?

Eindeutig: Nein!

1. Grundsätzliches zum EULA

Der Begriff »EULA« bezeichnet so genannte Endanwender-Lizenzvereinbarungen (End User License Agreements). Hersteller proprietärer Software versuchen vielfach, entsprechende Vereinbarungen mit den Endanwendern abzuschließen. Inhaltlich regeln diese Vereinbarungen zumeist, was bei der Benutzung der Software verboten sein soll und welche Einzelheiten der Nutzer hinsichtlich der Software noch zu beachten hat, wenn er sie verwenden möchte.

Der Nutzer wird in der Regel kein Interesse daran haben, zusätzlich zu seinem Vertrag mit dem Händler einen Vertrag mit den Herstellern der Software abzuschließen, der seine Benutzungsbefugnisse (weiter) beschränken soll. Daher haben die Softwarehersteller in der Vergangenheit zahlreiche Tricks und Kniffe entwickelt, um die Annahme eines entsprechenden Vertragsangebotes dennoch herbeizuführen. Mit Aufreißen der Schutzhülle des Datenträgers oder durch einen Mausklick beim Erststart der Software soll der Nutzer sein Einverständnis mit dem Vertrag erklären. Charakteristisch ist dabei, dass es für den Nutzer ohne eine entsprechende Handlung in der Regel nicht möglich ist, die Software überhaupt zu benutzen.

Zu Recht geht die Mehrheit der Juristen davon aus, dass solche Verträge zumeist nicht wirksam werden. Eine Erklärung der Annahme des vom Hersteller angebotenen Lizenzvertrages, also die Äußerung des Willens, einen Lizenzvertrag mit dem Hersteller zu schließen, kann in dem alternativlosen Verhalten des Nutzers nicht gesehen werden, da die Handlungen in erster Linie dem Zweck dienen, die bereits gesetzlich gestattete Benutzung auszuüben.

Der Nutzer öffnet die vom Händler erworbene Software nur, weil er das Programm endlich installieren möchte. Er klickt den »Accept«-Button in der Regel nur deshalb an, weil er das Programm endlich verwenden will. Der Hersteller selbst lässt ihm auf Grund der Art der Verpackung oder des Startbildschirms keine anderen Möglichkeiten, um das Programm bestimmungsgemäß benutzen zu können. Zur »bestimmungsgemäßen Benutzung« ist man aber laut Gesetz (§ 69d UrhG) bereits ohne Abschluss eines Vertrages mit dem Hersteller befugt.

2. Unterschiedliche Regelungsbereiche

Anders als Endanwender-Lizenzvereinbarungen (EULAs) stellt die GPL keinen Vertrag dar, mit dem die schlichte Benutzung des Programms geregelt und weiter beschränkt werden soll. In Ziffer 0 GPL heißt es insoweit ausdrücklich: »The act of running the Program is not restricted.« Gegenstand der GPL ist vielmehr die Einräumung von über die bestimmungsgemäße Benutzung hinausgehenden Rechten zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung der Software.

Das Angebot zum Abschluss eines GPL-Lizenzvertrages bedeutet daher, dass dem Nutzer der Abschluss eines Vertrages angeboten wird, der ihm über die gesetzlich gestattete, bestimmungsgemäße Benutzung hinaus zusätzliche Rechte verschafft. Dem Nutzer werden die Weiterentwicklung und der Vertrieb der Software gestattet. Er erhält somit die Möglichkeit, auch Entwickler und »Händler« der Software zu werden.

Das ist natürlich deutlich attraktiver, als sich bestehende Rechte durch ein EULA beschränken zu lassen. Dementsprechend wird, anders als bei den EULAs, bei den GPL-Lizenzverträgen in der Regel auch nicht versucht, einen Abschluss des Vertrages zu erzwingen. »Shrink-wrap«- und »Click-through«-Strategien sind bei GPL-Verträgen weitgehend unbekannt. Nur derjenige, der die Software über die bestimmungsgemäße Benutzung hinaus nutzen möchte, muss einen Vertrag abschließen. Dass er diese Möglichkeit erhält, ist aber auch gut so. Denn die in der GPL gewährten Befugnisse dürfte er sonst nicht wahrnehmen.

Kann sich ein Erwerber darauf berufen, er habe den GPL-Lizenztext nicht gelesen und sei deswegen nicht an dessen Verpflichtungen gebunden?

Enthält die GPL also eine unzulässige Unterstellung, wenn es in Ziffer 5 GPL heißt: »Therefore, by modifying or distributing the Program (or any work based on the Program), you indicate your acceptance of this License to do so, and all its terms and conditions for copying, distributing or modifying the Program or works based on it.«?

Die Antwort lautet: »Im Ergebnis: Nein«. Zwar ist für den Vertragsschluss notwendig, dass der Lizenztext zur Kenntnis genommen wird, aber derjenige, der keine Kenntnis hat, darf die Rechte aus der GPL nicht in Anspruch nehmen. Dies hat seine Gründe im Urheberrecht: Wer eine Software vervielfältigen, verbreiten oder verändern will, benötigt dafür die entsprechenden Nutzungsrechte – und diese muss er sich durch eine Lizenz einräumen lassen. Wer also eine Software unter der GPL weitergeben möchte, *muss* zuvor den Lizenztext zur Kenntnis genommen haben; ansonsten würde eine Urheberrechtsverletzung vorliegen. Bestreitet der Nutzer, die GPL zur Kenntnis genommen zu haben, behauptet er damit gleichzeitig, die Urheberrechte der Programmierer verletzt zu haben. Dann treten die gleichen Rechtsfolgen ein wie bei einer Verletzung der GPL: Er darf die Software nicht in urheberrechtlich relevanter Weise nutzen.

Schließe ich durch die GPL einen Vertrag mit der Free Software Foundation (FSF)?

Ein Vertrag wird nur dann mit der FSF geschlossen, wenn diese Inhaberin der zu lizenzierenden Rechte ist. Ansonsten wird die FSF nicht Vertragspartnerin. Dennoch spielt die FSF bei der Mehrzahl der abgeschlossenen GPL-Lizenzverträge eine wichtige Rolle. Sie ist diejenige Institution, die neue Versionen der GPL herausgeben kann.

1. Vertragspartner der GPL

Die GPL ist ein Vertrag zwischen dem jeweiligen Lizenznehmer, der an einem Erwerb von Nutzungsrechten an der Software interessiert ist, und den Rechtsinhabern an der Software. Nur der »Rechtsinhaber« und nicht etwa ein Dritter kann die Software unter bestimmten Vertragsbedingungen lizenzieren.

»Rechtsinhaber« sind zunächst die Urheber des Computerprogramms selbst. Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher und unkörperlicher Form zu verwerten. Daneben kommen Inhaber von »ausschließlichen Nutzungsrechten« in Betracht. Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk – unter Ausschluss aller anderen Personen einschließlich des Urhebers, auf diejenige Art zu nutzen, die den Inhalt des eingeräumten Nutzungsrechts bildet. Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann Dritten entweder die Benutzung untersagen oder Nutzungsrechte an dem Werk einräumen. »Rechtsinhaber« kann schließlich auch der Arbeitgeber eines Programmierers sein. Denn § 69b UrhG regelt, dass dann, wenn ein Angestellter in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines

Arbeitgebers eine bestimmte Software erstellt, der Arbeitgeber an dieser Software automatisch sämtliche vermögenswerten Befugnisse erhält – sofern nichts anderes verabredet wurde (vergleiche zur Rechtsinhaberschaft ausführlicher Ziffer 0 GPL Rz. 7 ff.).

Lizenzgeberin des GPL-Lizenzvertrages wird die FSF daher nur dort, wo ihr die Urheber ausschließliche Nutzungsrechte übertragen haben oder wo ihr als Arbeitgeberin die notwendigen Rechte zugefallen sind.

2. Die FSF als »Hüterin« der GPL

Obwohl die Free Software Foundation häufig nicht als Lizenzgeberin des GPL-Lizenzvertrages auftritt, kommt ihr doch für die Mehrzahl der abgeschlossenen GPL-Lizenzverträge eine wichtige Bedeutung zu:

In Ziffer 9 GPL ist geregelt, dass die FSF von Zeit zu Zeit neue Versionen der GPL herausgeben kann. Die vom Rechtsinhaber unter die GPL gestellte Software kann dann auch unter dieser neuen Version genutzt werden, wenn sie entweder keinen Hinweis auf eine bestimmte Lizenzversion enthält oder aber den Hinweis, dass eine bestimmte Version und »Any Later-Version« der Software verwendet werden kann.

Die FSF hat damit die Möglichkeit, die GPL an sich verändernde technische oder rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen. Dabei muss aber der Geist (»spirit«) der ursprünglichen Versionen erhalten bleiben, wie es in Ziffer 9 GPL ausdrücklich heißt.

Soweit deutsches Recht anwendbar ist, können – wegen der restriktiven Regelung in § 31 Absatz 4 UrhG – gewisse Probleme hinsichtlich der Einbeziehung neuer Nutzungsarten auftreten. So ist es unwirksam, Nutzungsrechte für noch nicht bekannte Nutzungsarten einzuräumen. Gleiches gilt für den Fall, dass heute schon eine Verpflichtung eingegangen werden soll, irgendwann später heute noch unbekanntes Nutzungsarten einzuräumen. Ein Urheber kann daher heute noch nicht darüber bestimmen, ob sein Werk künftig auch hinsichtlich der noch unbekanntes Nutzungsarten lizenziert wird (vergleiche dazu ausführlicher Ziffer 9 GPL Rz. 7 ff.).

Die Lizenzhoheit der GPL – welche Version ist maßgeblich?

In Ziffer 9 GPL ist geregelt, dass die FSF von Zeit zu Zeit neue Versionen der GPL veröffentlichen kann. Momentan gilt Version 2 der Lizenz. Version 3 befindet sich in Entwicklung. Ziffer 9 GPL bestimmt auch, wie die Nutzer mit Versionshinweisen in einem GPL-Programm umzugehen haben.

Der Hinweis auf die »Lizenzhoheit« der FSF wirft die Frage auf, ob und für wen neue Lizenzversionen verbindlich sind. Hier ist zwischen der Situation der Originallizenzgeber (also denjenigen, die ein Programm ursprünglich unter die GPL stellen), der Bearbeiter und der einfachen Nutzer (also denjenigen, die das Programm unverändert verwenden) zu differenzieren.

Der Entwickler des ursprünglichen Programms kann bei der Entscheidung, seinen Code der GPL zu unterstellen, angeben, unter welchen Lizenzversion(en) der GPL dieser genutzt werden darf. Diese Entscheidung teilt er den Lizenznehmern durch einen Versionshinweis mit. Zwei Alternativen für solche Versionshinweise sind in Ziffer 9 GPL genannt: Entweder bestimmt der Urheber, dass das Programm nach einer bestimmten GPL-Version oder jeder späteren Version verwendet werden kann (»Any Later-Version-Hinweis«) oder er lässt die Nutzung unter jeder, das heißt auch unter älteren GPL-Fassungen, zu. Letzteres ist der Fall, wenn ein Programm keinen Versionshinweis enthält.

Nicht genannt wird der Fall, dass sich der Lizenzgeber für eine bestimmte GPL-Version entscheidet. Dies ist zum Beispiel bei dem Linux-Kernel geschehen, der ausdrücklich nur unter der GPL Version 2 genutzt werden darf. Der GPL ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob die FSF einen solchen Hinweis akzeptiert. Gerade die Tatsache, dass der Versionshinweis für den Linux-Kernel anscheinend nicht beanstandet wird, spricht aber dafür, dass auch eine solche Festlegung möglich ist. Allerdings erscheint eine solche Entscheidung im Normalfall nicht sinnvoll, da dann eine Anpassung der Lizenzbestimmungen an veränderte Verhältnisse nicht gewährleistet ist.

Erklärt der Lizenzgeber mit einem »Any Later-Version-Hinweis«, dass sein Programm auch unter späteren Lizenzversionen genutzt werden darf, kann er dies im Nachhinein nicht mehr verhindern. Veröffentlicht die FSF die Version 3 der GPL, kann vielmehr jeder Lizenznehmer selbst darüber entscheiden, nach welcher Lizenzversion er das Programm weiter nutzen will. In diesem Fall kann man sagen, dass die Entscheidung der FSF, die GPL zu ändern, für den Lizenzgeber verbindlich ist. Er unterwirft sich durch seinen Versionshinweis gewissermaßen vorab einer »Lizenzhoheit« der FSF und muss sich damit abfinden, dass sein Programm zukünftig selbst dann unter geänderten Bedingungen genutzt werden darf, wenn er letztlich mit der Änderung der GPL nicht einverstanden ist.

Der Bearbeiter einer GPL-Software ist zunächst an den Versionshinweis des Originalurhebers gebunden. Er kann diesen jedenfalls insoweit nicht ändern, als dies auch den ursprünglichen Code betreffen würde. Wenn der Bearbeiter jedoch eigenständigen Code entwickelt, der mit dem Originalcode nicht vermischt ist (beispielsweise in einer eigenen Datei gespeichert wurde), hat er die Möglichkeit, seinen Programmteil einem eigenen Versionshinweis zu unterstellen, der auch von dem des Originalurhebers abweichen kann.

Bei »offenen« Versionshinweisen obliegt die eigentliche Entscheidung, nach welcher Version der GPL das Programm genutzt wird, jedem einzelnen Lizenznehmer. Dies ergibt sich aus Ziffer 9 Absatz 2 GPL. In dieser Klausel wird festgelegt, dass der Nutzer eines GPL-Programms, das unter keinem oder einem »Any Later-Version-Hinweis« steht, die Wahl hat: Er kann das Programm unter irgendeiner der vom Versionshinweis erfassten Lizenzversionen nutzen.

Im Rahmen dieser Entscheidung muss sich der Lizenznehmer auf eine bestimmte Lizenzversion festlegen. Will er bei Veröffentlichung einer neuen Lizenzversion auf diese übergehen, kann dies für ihn sowohl positive als auch negative Folgen haben. Man nehme nur

den Fall, dass die FSF den Nutzern durch die GPL 3 einerseits mehr Rechte zugestehen würde, als in der GPL 2 vorgesehen, die neue Fassung andererseits aber alte Rechte einschränkt und die neuen Rechte zudem an neue Pflichten knüpft. Der Nutzer hat sich nun zu entscheiden: Will er in den Genuss der zusätzlichen Rechte kommen, muss er auch die neuen Beschränkungen in Kauf nehmen. Ein »Rosinenpicken« in der Form, die weiteren Rechte nach der neuen Lizenzversion wahrzunehmen, sich aber hinsichtlich der Pflichten nach der alten Version zu richten, ist nicht gestattet.

Entscheidet der Lizenznehmer, sich fortan nach der neuen Lizenzversion zu richten, gelten die neuen Nutzungsbedingungen. Hiermit erklärt der Nutzer, die Annahme eines neuen Lizenzvertrags unter den geänderten Bedingungen. Diese Entscheidung muss nach außen nicht unbedingt dokumentiert werden. Damit wird es für einen Außenstehenden zumeist schwer zu beurteilen sein, welche Lizenzversion für den jeweiligen Nutzer gilt. Diese Kenntnis kann allerdings vor allem für den Lizenzgeber wichtig sein, wenn er gegen einen Nutzer wegen Verletzung der GPL vorgehen will und der potentielle Verstoß in einer Handlung liegt, die nach einer Lizenzversion gestattet wäre, nach einer anderen aber nicht. Hier gilt folgendes: Nimmt der Lizenznehmer Handlungen vor, die nur nach einer neuen Lizenzversion gestattet sind (sollte diese also weitergehende Befugnisse enthalten), erklärt er hiermit stillschweigend (juristisch: »konkludent«), dass er auf die neue Lizenzversion übergehen will. Damit kommt es zum Abschluss eines Lizenzvertrages unter den geänderten Bedingungen. Hält er sich hiernach nicht auch an etwaige weitergehende Rechtspflichten, führt dies zu einem Verstoß gegen die GPL, und der Nutzer verliert die Rechte aus der Lizenz (siehe Ziffer 4 GPL).

Kann ich mein Programm gleichzeitig unter der GPL und unter einer proprietären Lizenz vertreiben?

»Dual Licensing« nennt man die Praxis, ein Programm gleichzeitig unter verschiedenen Lizenzen zu vertreiben (vergleiche Ziffer 10 GPL Rz. 1). So erscheint es einerseits denkbar, eine Software unter die GPL und unter eine andere freie Softwarelizenz zu stellen. Andererseits kommt auch in Betracht, ein Programm gleichzeitig unter die GPL und unter eine proprietäre Lizenz zu stellen.

Ob neben der GPL-Lizenzierung auch der Vertrieb unter einer weiteren Lizenz zulässig ist, hängt von der jeweiligen Situation ab. Während der Originalurheber sich grundsätzlich frei für eine Dual Licensing-Strategie entscheiden kann, ist dies Bearbeitern oder sonstigen Verwendern von GPL-Software generell nicht gestattet.

Zunächst zum Originalurheber: Nach dem Urheberrecht hat der Inhaber der ausschließlichen Rechte an einem Werk die alleinige und freie Entscheidungsbefugnis darüber, ob, von wem und unter welchen Bedingungen dieses genutzt werden darf. Einem Programmierer ist es also nicht verwehrt, seinen Code unter verschiedenen Lizenzen zu vertreiben, wenn er dies für sinnvoll erachtet. An dieser rechtlichen Situation ändert sich auch dann nichts, wenn der Urheber sein Programm der GPL unterstellt, denn dieser Akt führt nicht zu einem Verzicht auf die urheberrechtlichen Befugnisse.

Wurde der Code in Zusammenarbeit von verschiedenen Personen programmiert und können die Arbeitsergebnisse der einzelnen Entwickler nicht eigenständig verwertet werden (zum Beispiel weil es sich um integrale Bestandteile eines einzigen Programms handelt), sind diese gemeinsam Miturheber des Programms. Nach § 8 Absatz 2 Satz 1 UrhG müssen alle Miturheber einvernehmlich über die Verwertung eines gemeinsamen Werkes entscheiden. Sind sich die Miturheber einig, kann auch ein Dual Licensing erfolgen.

Gehen die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Computerprogramm auf einen anderen über, darf fortan allein dieser über die Lizenzierungspraxis entscheiden. Ein solcher Übergang der Nutzungsrechte kann durch Lizenzvertrag oder per Gesetz erfolgen. Letzteres ist nach deutschem Recht der Fall, wenn der Programmierer angestellt ist und er eine Software im Rahmen seiner arbeits- oder dienstvertraglichen Pflichten entwickelt. In solchen Fällen erlangt der Arbeitgeber die ausschließliche Verwertungsbefugnis an diesem Programm.

Wird ein GPL-Programm von anderen später bearbeitet, kann der Urheber des Originalcodes die neue Version nicht mehr (auch) unter einer anderen Lizenz vertreiben. Auch dies ergibt sich aus den vorstehend beschriebenen Grundsätzen des Urheberrechts. Der Bearbeiter erwirbt an seinem geänderten Code ein eigenes Urheberrecht. Er ist also ebenfalls Urheber, dem die Entscheidung über die Verwertung über sein Werk zusteht. Will der Entwickler des ursprünglichen Codes die veränderte Version (auch) unter einer proprietären oder anderen freien Softwarelizenz vertreiben, muss er hierfür die Erlaubnis des oder der Bearbeiter einholen.

Das gleiche gilt umgekehrt auch für den Bearbeiter. Nach Ziffer 2b GPL ist der Hersteller eines »derivative work« verpflichtet, dies nur unter der GPL zu vertreiben. Ein »derivative work« entsteht, wenn der ursprüngliche Code im eigentlichen Sinn verändert wurde oder wenn dieser mit anderem Code so kombiniert wird, dass beide Teile zu einem Ganzen verschmelzen (siehe Ziffer 2 Absatz 2 GPL).

Damit ist der Bearbeiter gehindert, den von ihm geänderten GPL-Code nach eigener Entscheidung (auch) proprietär oder unter einer anderen freien Softwarelizenz zu vertreiben. Will er auf diese Weise vorgehen, muss er versuchen, von allen Inhabern der Rechte an dem von ihm veränderten Code (das können neben den Entwicklern des Originalprogramms auch frühere Bearbeiter sein) eine Sondererlaubnis zu erhalten, die es ihm gestattet, vom strengen Copyleft-Effekt der Ziffer 2b GPL abzuweichen (siehe Ziffer 10 GPL Rz. 4).

Rechte und Pflichten

Welche Rechte erwerbe ich aus der GPL?

Die GPL gewährt das Recht, das Programm zu vervielfältigen, zu bearbeiten und in unveränderter oder veränderter Version zu vertreiben. Urheberrechtlich handelt es sich dabei um die Einräumung einfacher (»nicht-exklusiver«) Nutzungsrechte.

Demgegenüber wird das Recht, die Software ablaufen zu lassen, durch die GPL nicht ausdrücklich gewährt. Dies ist auch nicht erforderlich. Denn dem Erwerber steht diese Befugnis in der Regel schon von Gesetzes wegen zu: § 69d Abs. 1 UrhG bestimmt, dass diejenigen Handlungen, die zur bestimmungsgemäßen Benutzung des Computerprogramms erforderlich sind, keiner Zustimmung durch den Rechtsinhaber bedürfen, soweit keine besonderen vertraglichen Bestimmungen vorliegen. Damit sind die zum Ablaufenlassen der Software erforderlichen Handlungen bereits gesetzlich gestattet. Diese gesetzliche Regelung soll sicherstellen, dass keine Programmkopien, die mit Einverständnis der Rechteinhaber in den Wirtschaftskreislauf gelangt sind, aufgrund fehlender Berechtigungen nicht verwendet werden dürfen. Die Vorschrift garantiert damit jedem befugten Nutzer, dass er die ihm überlassene Software in der vorgesehenen Weise einsetzen und sinnvoll verwenden kann. Dass die GPL diese gesetzlichen Rechte nicht beschneidet, wird deutlich in Ziffer 0 Abs. 2 GPL. Dort heißt es: »Activities other than copying, distribution and modification are not covered by this License; they are outside its scope. The act of running the Program is not restricted ...«.

Der konkrete Umfang der mit der GPL gewährten Rechte wurde unter Juristen in den vergangenen Jahren diskutiert. Für alle anderen, insbesondere Entwickler, Händler und Distributoren, gab es überhaupt keinen Zweifel daran, dass man die GPL-Software natürlich auch über das Internet vertreiben darf. Freie Softwareentwicklung ist schließlich auf das engste mit der Möglichkeit verknüpft, Veränderungen schnell über das Internet publizieren zu können. Unter (deutschen) Juristen wurde dies jedoch teilweise ausdrücklich bezweifelt.

Diese Zweifel wurden in etwa auf die folgende Begründung gestützt: Das Wort »distribute« würde auf Deutsch die Bedeutung von »Verbreiten« haben. Nach deutschem juristischem Verständnis sei aber das »Verbreiten« nur die Weitergabe eines Datenträgers, nicht hingegen die Zurverfügungstellung im Internet. Dafür brauche man zusätzlich die Einräumung eines »Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung«.

Diese Argumentation wird jedoch zu Recht als wenig überzeugend angesehen: Zunächst ist es schon methodisch zweifelhaft, einen Ausdruck einer fremdsprachigen Lizenz in einer ganz bestimmten engen Weise zu übersetzen und aus dem Wortlaut dieser Übersetzung dann bestimmte Beschränkungen für die Reichweite der gewährten Rechte zu postulieren. Immerhin ist es ebenso möglich, den Begriff »distribution« nicht als »Verbreitung« sondern als »Vertrieb« zu übersetzen. Dann können mit diesem Begriff sowohl die Verbreitungshandlungen im engeren Sinne als auch das Zugänglichmachen im Internet erfasst werden. Hinzu kommt, dass es in Ziffer 3 Absatz 3 GPL ausdrücklich heißt: »If distribution of executable or object code is made by offering access to copy from a designated place, ...«

Die GPL definiert damit den Begriff »distribute« selbst in einer Weise, die auch das Zurverfügungstellen zum Download erfasst.

Darf man GPL-Software gegen Entgelt vertreiben?

Grundsätzlich: Ja.

Allerdings haben Juristen wegen dieser Frage in der Vergangenheit heftig diskutiert. Teilweise wurde behauptet, die GPL-Software selbst dürfe nur kostenlos überlassen werden. Geld dürfe man allein für eventuell mitgelieferte Datenträger oder zusätzliche Programme, die nicht unter der GPL stünden, verlangen. Hinzu komme eine Gebühr, die man für das Kopieren der Software erheben könne. Diese sei aber auf die Höhe der tatsächlich entstandenen Kopierkosten beschränkt. Solche Beschränkungen existieren (von einem absoluten Ausnahmefall abgesehen) jedoch nicht:

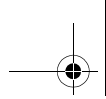
Zunächst hat man zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit Open Source Software verschiedene Geschäfte abgeschlossen werden können. Das erste Geschäft betrifft den Erwerb der Software, um diese zu benutzen. Dieses Geschäft kann mit jedem abgeschlossen werden, der auf Grund des Abschlusses einer GPL-Lizenz zur Vervielfältigung und Weitergabe der Software berechtigt ist. (Dieses Geschäft kann z.B. durch Erwerb im Computergeschäft, den Erhalt einer Kopie von einem Freund oder durch den Download aus dem Internet getätigt werden.) Davon zu trennen ist das Geschäft über den Erwerb von Entwicklungs- und Vertriebsrechten. Dieses Geschäft muss man erst abschließen, wenn man die Software nicht nur ablaufen lassen, sondern diese auch selbst verändern oder an Dritte weitergeben möchte. Vertragspartner des Nutzers sind in diesem Falle die Rechtsinhaber selbst, also in der Regel ganz andere Personen als die, von denen man die Software erhalten hat. Inhalt des Vertrages ist die GPL.

Der Erwerb eines solchen GPL-Lizenzvertrages ist tatsächlich immer kostenlos. Für die Einräumung der Nutzungsrechte dürfen Gebühren nicht verlangt werden. Dies ergibt sich aus Ziffer 2 b) GPL.

Etwas anderes gilt jedoch für den *Vertrieb* der Software. Zwar erwirbt man die Rechte zum Vertrieb kostenlos, das bedeutet jedoch nicht, dass man die Software nur kostenlos vertreiben darf. Es ist vielmehr so, dass man die Software selbst zu jedem Preis anbieten und veräußern darf. Ob es gelingt, einen bestimmten Preis zu erzielen, steht auf einem anderen Blatt, da ja jeder die Software weitergeben kann und es deshalb einen starken Wettbewerb gibt: »You can charge nothing, a penny, a dollar, or a billion dollars. It's up to you, and the marketplace, so don't complain to us if nobody wants to pay a billion dollars for a copy.« (Richard Stallman)

Eine Ausnahme gilt nur in dem absoluten Sonderfall, dass zunächst der Code in kompilierter Form mit einem Angebot auf Quellcodenachlieferung ausgeliefert wurde und nun lediglich der Quellcode nachgeliefert wird. Da der Quellcode grundsätzlich schon zum Lieferumfang der Software gehören sollte, wird die Höhe des Entgelts für dessen Nachlieferung auf die Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten beschränkt. Diesen Sonderfall regelt Ziffer 3 b) GPL.

Ausführliche Informationen finden sich unter Ziffer 1 GPL Rz. 49 ff.



Welche Pflichten bestehen bei der Nutzung von unter der GPL lizenzierter Software?

Im Folgenden werden die Pflichten des Lizenznehmers bei der Nutzung einer Software unter der GPL im Überblick zusammengefasst.

Bei der bloßen Benutzung, also dem Ablaufenlassen der Software, bestehen überhaupt keine Pflichten (siehe Ziffer 0 GPL Rz. 18). Die nachfolgend unter den Nummern 1 bis 4 und 6 aufgeführten Pflichten bestehen bei jeder darüber hinausgehenden Nutzung, insbesondere beim Vertrieb der Software. Die Pflichten unter Nummer 5 bestehen nur bei der Nutzung von veränderten Programmversionen.

1. Mitlieferung des Lizenztextes

Nach Ziffer 1 GPL (siehe dort Rz. 39) muss zusammen mit jeder Programmkopie auch eine Kopie des Lizenztextes mitgeliefert werden. Dies kann in körperlicher Form als Papierausdruck geschehen oder unkörperlich, indem eine entsprechende Textdatei beigefügt wird. Mit dieser Pflicht wird sichergestellt, dass jeder Erwerber von der Möglichkeit, Rechte aus der GPL zu erwerben, Kenntnis nehmen kann und das Angebot zum Abschluss eines Lizenzvertrages erhält.

2. Copyrightvermerk

Ziffer 1 GPL (siehe dort Rz. 30) sieht vor, dass ein »geeigneter« Copyrightvermerk (© 2004 Name des Rechtsinhabers) deutlich auffindbar an jedem Vervielfältigungsstück angebracht werden muss. Zudem dürfen bereits vorhandene Copyrightvermerke nicht entfernt werden. Damit soll erkennbar sein, wem die Rechte an der Software gehören.

3. Haftungsausschluss

In Ziffer 1 GPL (siehe dort Rz. 34) ist zudem die Pflicht geregelt, einen Hinweis auf den Haftungsausschluss an jedem Vervielfältigungsstück aufzunehmen und vorhandene Hinweise darauf unverändert zu übernehmen. Da diese Hinweise in anderen Rechtsordnungen von Bedeutung sein können, sind sie aufzunehmen, auch wenn ihnen in Deutschland keine rechtliche Bedeutung zukommt, da ein pauschaler Haftungsausschluss gegen das deutsche Recht verstößt (vergleiche Ziffern 11, 12 GPL Rz. 5).

4. Zugänglichmachung des Quelltextes

Sofern ein Programm im Objekt Code oder als Executable ausgeliefert wird, muss der entsprechende Quelltext in der in Ziffer 3 GPL geregelten Form zugänglich gemacht werden (siehe dort Rz. 11 ff.). Dabei kann zwischen den folgenden Alternativen gewählt werden:



- Mitlieferung des vollständigen Quelltextes auf einem üblichen Datenträger
- Schriftliches, zumindest drei Jahre gültiges Angebot an jedermann zur Lieferung des vollständigen Quelltextes auf einem üblichen Datenträger zu einem Preis, der die eigenen Kosten nicht übersteigen darf
- Erfolgte die Weitergabe nicht kommerziell und wurde das Programm auch schon ohne Quelltext und nur mit einem schriftlichen Angebot erworben, reicht es aus, wenn dieses Angebot an die Erwerber weitergegeben wird (so dass sich diese an den ursprünglichen Anbieter wenden können).
- Wurde das Programm über das Internet vertrieben, genügt es, wenn auch der Quelltext auf derselben Website zum Download angeboten wird.

5. Pflichten beim Vertrieb von Veränderungen eines GPL-Programms

Lizenzierung eigener Software unter der GPL (»Copyleft«)

Wird ein unter der GPL lizenziertes Programm so verändert, dass ein »derivative work« im Sinne der Ziffer 2 GPL entsteht (siehe dort Rz. 17), darf die so veränderte Software insgesamt nur unter den Lizenzbedingungen der GPL an Dritte weitergegeben werden (siehe Ziffer 2 GPL Rz. 10).

Änderungsvermerk

Veränderte Softwaredateien müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass Änderungen vorgenommen wurden, sowie das Datum solcher Änderungen (siehe Ziffer 2 GPL Rz. 7 ff.).

Anzeige bei interaktiven Kommandos

Sofern ein Programm interaktiv ist und Hinweise über die GPL, den Haftungsausschluss und/oder Copyrightvermerke enthält, müssen diese Hinweise auch in dem veränderten Programm enthalten sein (siehe Ziffer 2 GPL Rz. 11 ff.).

6. Verbot von zusätzlichen Pflichten

Es ist nicht erlaubt, die Nutzung der Software von zusätzlichen Pflichten abhängig zu machen, die in der GPL nicht aufgeführt sind (siehe Ziffer 6 GPL Rz. 6).

Muss ich meinen gemeinsam mit GPL-Software vertriebenen Code unter die GPL stellen?

Ob gemeinsam mit GPL-Software vertriebener Code unter die GPL gestellt werden muss, hängt davon ab, in welcher Art und Weise die GPL-Software und der eigene Code zusammenwirken. Ziffer 2 GPL enthält die dafür entscheidenden Kriterien. Die Grundregel ergibt sich aus Ziffer 2b) GPL: »You must cause any work that you distribute or publish, that in whole or in part contains or is derived from the Program or any part thereof, to be licensed as a whole at no charge to all third parties under the terms of this License.« Alles, was als ein von der GPL-Software »abgeleitetes Werk« (derivative work) anzusehen ist, muss beim Vertrieb ebenfalls der GPL unterstellt werden. Wann nun ein »abgeleitetes

Werk« vorliegt, wird durch die GPL nur in Umrissen erläutert und kann nicht immer zweifelsfrei geklärt werden. Dies liegt auch daran, dass unzählige Möglichkeiten denkbar sind, wie Programmbestandteile miteinander zusammenwirken können; die Regelung in der GPL muss somit naturgemäß recht abstrakt bleiben. Daher ist es letztlich auch eine Wertungsfrage, in welchen Fällen man von eigenständigen Code-Bestandteilen ausgeht und wann man Code-Bestandteile als von einem Programm »abgeleitet« bezeichnet.

Ausführliche Erläuterungen finden sich in der Kommentierung zu Ziffer 2 GPL. Diese können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Ergänzung einer bestehenden Datei

Wird eine unter der GPL lizenzierte Software so geändert, dass bestehende Dateien mit eigenem Code erweitert werden oder bestehender Code ersetzt wird, darf dieser Code stets nur unter der GPL vertrieben werden (siehe Ziffer 2 GPL Rz. 19).

2. Gemeinsamer Vertrieb auf einem Datenträger

Wird ein eigenes Programm mit einer GPL-Software auf einer CD-ROM oder einem anderen Datenträger zusammen vertrieben, kann das eigene Programm einer beliebigen Lizenz unterstellt werden, wenn die Programme eigenständig sind (siehe Ziffer 2 GPL Rz. 16).

3. Anwendungsprogramme für Linux

Sofern ein für Linux geschriebenes Anwendungsprogramm nur über normale Systemaufrufe mit dem Linux-Kernel abläuft und im so genannten »Userland« verbleibt, muss es nicht der GPL unterstellt werden (siehe Ziffer 2 GPL Rz. 17).

4. Verwendung von Softwaretools, Editoren, Compilern

Sofern GPL-Softwaretools als Hilfsmittel zur Erstellung eines Programms verwendet werden und kein Code dieser Werkzeuge in die so erzeugte Software eingefügt wird, müssen diese auch nicht der GPL unterstellt werden (siehe Ziffer 2 GPL Rz. 48).

5. Kernelmodule

Umstritten ist die Lage bei Kernelmodulen. In Linux wurden zwar bislang so genannte »Binary Only Modules« geduldet, dies sagt allerdings nichts über die lizenzrechtliche Zulässigkeit aus. Man wird keine einheitliche Aussage dazu treffen können (siehe Ziffer 2 GPL Rz. 29), sondern darauf abstellen müssen, ob im Einzelfall ein inhaltlich und formal getrennter Vertrieb vorliegt (siehe Ziffer 2 GPL Rz. 22).

6. Programmbibliotheken

Für Programmbibliotheken, die der GPL unterstellt sind, gilt Ähnliches wie für Kernelmodule: Es hängt von der Art der Bibliothek und der Form des Vertriebs ab, ob das auf die Bibliothek zugreifende Programm der GPL unterstellt werden muss. Entsprechend ist die Lage bei der umgekehrten Situation, wenn das zugreifende Programm der GPL untersteht (siehe Ziffer 2 GPL Rz. 45).

7. Kommunikation über Schnittstellen

Über Schnittstellen können sowohl eigenständige Programme als auch »abhängige« Bestandteile angebunden werden. Daher kann nur anhand des Umstands, dass eine Schnittstelle verwendet wird, noch keine Aussage darüber getroffen werden, ob der so eingebundene Code unter der GPL lizenziert werden muss. Findet nur ein Informationsaustausch anhand von Kommunikationsmitteln statt, die üblicherweise für das Zusammenwirken eigenständiger Programme verwendet werden, verlangt die GPL nicht, dass ihr der fremde Code unterstellt werden muss. Dies ist im Regelfall bei der Verwendung von Pipes, Sockets und Kommandozeilenargumenten der Fall. Bei einer engeren Verbindung über die Kommunikation hinaus, insbesondere wenn durch die Kombination die Struktur der Softwarebestandteile betroffen ist, kann im Einzelfall ein »abgeleitetes Werk« vorliegen.

Welche Folgen haben Verstöße gegen die Lizenzbestimmungen?

In Ziffer 4 GPL heißt es ausdrücklich: »You may not copy, modify, sublicense, or distribute the Program except as expressly provided under this License. Any attempt otherwise to copy, modify, sublicense or distribute the Program is void, and will automatically terminate your rights under this License.«

Mit dem Verstoß gegen die Lizenzbedingungen sollen also die dem Lizenznehmer mit der GPL gewährten urheberrechtlichen Nutzungsrechte »automatisch« und ohne Weiteres entfallen. Rechtstechnisch (und in reinstem Juristendeutsch) ist diese Konstruktion, soweit deutsches Recht Anwendung findet, als Vereinbarung einer Rechtsübertragung unter der (auch) dinglich wirkenden Bedingung einer Einhaltung der Lizenznehmerpflichten aus der GPL einzuordnen. Das heißt, dass das urheberrechtliche Nutzungsrecht von vornherein nur unter der Bedingung eingeräumt wird, dass der Lizenznehmer die Vertragspflichten beachtet (vergleiche dazu ausführlicher Ziffer 4 GPL Rz. 5 ff.).

Aus dieser Konstruktion folgt, dass die Nichteinhaltung der Pflichten der GPL nicht nur eine Vertragsverletzung darstellt, sondern zugleich eine Urheberrechtsverletzung. Nach dem Verstoß ist der Nutzer zu behandeln wie ein normaler »Raubkopierer«, denn seine urheberrechtlichen Nutzungsrechte sind entfallen. Dies ist vor allem deshalb bedeutsam, da das Gesetz für Vertragsverletzungen und für Urheberrechtsverletzungen unterschiedliche Rechtsfolgen vorsieht. Nur bei Verletzungen des Urheberrechts kann der Rechteinhaber sofort und notfalls im einstweiligen Verfügungsverfahren Unterlassung weiterer Verletzungshandlungen begehren.

In der juristischen Diskussion ist durchaus streitig, ob die von der GPL gewählte Konstruktion wirksam vereinbart werden kann. Es wird befürchtet, dass, wenn man jede Lizenz so gestalten könnte, dass bei einem Verstoß sofort die urheberrechtlichen Nutzungsrechte entfallen, ein hohes Missbrauchsrisiko bestehe. Jeder Softwarehersteller könne seine Lizenzbedingungen so gestalten, dass sich der Erwerber einer Software bei einem Verstoß gegen x-beliebige Lizenzbestimmungen wie ein Raubkopierer behandeln lassen müsse.

Diese Befürchtungen greifen allerdings nur zum Teil. Das Gesetz gewährt jedem, der zur Nutzung des Programms berechtigt ist (also jedem, der die Software ordnungsgemäß erworben hat), das Recht zur bestimmungsgemäßen Benutzung (§ 69d UrhG). Dieses gesetzlich gewährte Recht kann auch bei einem Verstoß gegen vertragliche Pflichten nicht »automatisch« entzogen werden. Da bei »proprietärer« Software in der Regel vielfach sowieso keine darüber hinausgehenden Rechte gewährt werden, kann in solchen Fällen auch keine weitere Beschränkung der Nutzerrechte durch eine automatische Rechterückfallklausel erreicht werden.

Im Übrigen ist der Kritik insoweit zuzustimmen, als es jeweils einer Betrachtung der Klauseln im Einzelfall bedürfen wird, um festzustellen, ob diese den Lizenznehmer nicht zu sehr benachteiligen. Im Falle der GPL sprechen dabei die besseren Argumente dafür, dass dies nicht der Fall ist. Die GPL betrifft allein die Einräumung von Entwicklungs- und Vertriebsrechten (also von Rechten, die über die schlichte Programm Benutzung hinausgehen) und diese Einräumung erfolgt auch noch kostenlos. Der Lizenznehmer hat also kein Geld für etwas bezahlt, das ihm dann plötzlich und automatisch entzogen werden soll.

Konsequenzen in der Praxis

Habe ich beim Erwerb von Open Source-Software ein größeres Haftungsrisiko als bei proprietärer Software?

Gerade Unternehmen und Behörden, die über eine Migration ihrer Systeme auf Freie Software nachdenken, sehen sich über kurz oder lang mit den Fragen zur Haftung und Gewährleistung konfrontiert. Wer steht eigentlich dafür ein, wenn Open Source Software fehlerhaft ist oder Schäden an anderen Programmen oder der Hardware verursacht? Wer haftet, wenn die Programme eines Tages plötzlich nicht mehr benutzt werden dürfen, weil irgendwelche Inhaber von Urheberrechten dies verbieten? Sind die Risiken bei Freier Software nicht höher als bei der proprietären Konkurrenz? Man bekommt doch schließlich alles geschenkt, zudem von einer juristisch nicht wirklich greifbaren internationalen Community. Wer soll hier für Schäden haften?

In den typischen Konstellationen sind entsprechende Ängste unberechtigt. Natürlich werden die Rechte an den Programmen stets lizenzgebührenfrei eingeräumt, dies bedeutet aber nicht, dass man für die Distribution als solche keine Vergütung bezahlen würde.

Der normale Nutzer einer GPL-Software erwirbt diese gegen Entgelt im Einzelhandel oder bei einem Dienstleister. Dies gilt sowohl für den Privatnutzer als auch für das Unternehmen. Oftmals ist der Erwerb der Software in ein umfassendes Leistungsangebot eingebunden. Man denke etwa an eine Behörde, die sich bei einer Umstellung der Systeme von einem entsprechend spezialisierten Unternehmen unterstützen lässt. Hier bestehen im Grundsatz die gleichen Haftungs- und Gewährleistungsansprüche wie bei proprietären Angeboten (siehe zu den Ansprüchen im Einzelnen Ziffern 11, 12 GPL Rz. 23 ff.).

Dies gilt allerdings nur, solange etwas für die Software bezahlt worden ist. Wer ein Programm kostenlos erhält – sei es direkt von den Urhebern, sei es vom Server eines Dritten, etwa eines Distributors –, muss mit einem Weniger an Haftung leben. Es ist nicht unbillig, dass man eine geschenkte Sache im Wesentlichen so akzeptieren muss, wie sie ist. Nach deutschem Recht besteht hier eine Gewährleistungspflicht des Distributors nur für arglistig verschwiegene Mängel. Freilich sind auch andere Konstellationen praktisch relevant: etwa der Fall der Anpassung einer Standard-Open Source-Software an die Bedürfnisse des Kunden oder die völlige Neuentwicklung. Zu den Einzelheiten und weiteren Fallgestaltungen siehe die Anmerkungen zu den Ziffern 11 und 12 GPL.

Wenn man die Haftung und Gewährleistung bei Freier und proprietärer Software vergleicht, lohnt es sich durchaus, auch einen Blick auf die Praxis proprietärer Anbieter zu werfen. Diese steht nicht im Mittelpunkt dieses Buchs. Es sei gleichwohl darauf hingewiesen, dass es in den letzten 20 Jahren in Deutschland nahezu keine gerichtlich anhängigen Fälle gegeben hat, in denen die Anbieter herkömmlich vertriebener Software für Fehler ihrer Produkte in die Haftung genommen wurden. Dem stehen tausende veröffentlichte Gerichtsentscheidungen zur Mängelhaftung bei Kfz oder Industriemaschinen gegenüber. Was ist der Grund für die fehlende Rechtspraxis? Wohl kaum, dass die Softwareanbieter freiwillig Fehler beseitigt und Schäden ersetzt haben. Der Blick auf die Praxis der Softwarebranche legt eher den Schluss nahe, dass sich die Kunden damit abgefunden haben, dass Programme stets mit Fehlern behaftet sind, und sich für alles weitere auf den kostenpflichtigen Support haben vertrösten lassen. In Märkten, die durch stärkeren Wettbewerb geprägt sind, formulieren Kunden ihre berechtigten Ansprüche offensiver.

Im Vergleich erscheint es nicht berechtigt, von Nachteilen der Freien Software im Bereich der Haftung und Gewährleistung zu sprechen.

Welche Risiken bestehen gegenwärtig auf Grund von Softwarepatenten?

In der gegenwärtigen Diskussion um Softwarepatente dominieren die rechtspolitischen Fragen. Sie sind nicht Thema dieses Buchs, welches in erster Linie praktische Informationen für die Entwicklung, den Vertrieb und die Nutzung Freier Software liefern möchte. Hier sind deswegen nur einige, wenige Anmerkungen möglich.

Es ist mittlerweile auch einer breiteren Öffentlichkeit bekannt, dass die Europäische Union an einer Richtlinie zum Thema Softwarepatente arbeitet. Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission vom 20.02.2002 (http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/ind-

prop/comp/com02-92de.pdf) dürfte bei einer unveränderten Verabschiedung weitere Hürden einreißen auf dem Weg zu einer unbegrenzten Patentierbarkeit »computerimplementierter Erfindungen«. Es wird dabei allerdings oft übersehen, dass wir bereits heute mit ungefähr 10.000 deutschen und 30.000 europäischen Patenten im Bereich Informationstechnologie leben, die nicht etwa illegal, sondern im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben erteilt worden sind. Diese vorhandenen Patente werden weder der deutsche Gesetzgeber noch die europäische Legislative beseitigen können, ohne sich Entschädigungsansprüchen auszusetzen. Man wird also mit den Schutzrechten leben müssen. Auf europäischer Ebene entscheidet sich in den nächsten Monaten »nur«, ob man den Patentämtern für die Zukunft eine engere oder weitere Erteilungspraxis vorschreiben wird. Es ist dabei allgemein bekannt, dass sich das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 24.09.2003 für eine engere Fassung stark gemacht hat (vergleiche http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/indprop/comp/com02-92de.pdf).

In Anbetracht der heute bereits vorhandenen Patente ist es erstaunlich, wie gering die Zahl der patentrechtlichen Konflikte im Bereich Open Source letztlich ist.

Für einiges Aufsehen hat der Fall der Stadt München im Sommer 2004 gesorgt. Die Stadt hatte ihr Projekt »LiMux« (die Migration von ungefähr 14.000 Arbeitsplätzen von MS Windows/Office auf GNU/Linux, Open Office) zunächst wegen patentrechtlicher Bedenken auf Eis gelegt, nach Einholung eines Gutachtens aber nach wenigen Wochen wieder aufgenommen. Das Gutachten kam zu folgendem Ergebnis (<http://www.jurpe.de/aufsatz/20050010.htm>): Es bestehe keine erhöhte Gefahr von rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen beim Einsatz von Freier Software, wenn man die Situation mit derjenigen von proprietärer Software vergleiche. Das erscheint plausibel. Es kann immer vorkommen, dass man den Einsatz von gutgläubig erworbener Informationstechnologie später verboten bekommt, weil geistige Eigentumsrechte Dritter entgegenstehen. Professionelle Kunden wenden sich in diesem Fall an die Lieferanten und Dienstleister, die ihnen diese Produkte geliefert haben und verlangen Abhilfe oder Schadensersatz. Diese müssen die Software grundsätzlich frei von Rechten Dritter, die einer Verwendung entgegenstehen können, verschaffen. Dabei ist es egal, ob es sich um Open Source-Software oder um proprietäre Software handelt.

Wie bei der Kommentierung der Ziffern 11 und 12 GPL im Einzelnen ausgeführt, muss Schadensersatz wegen Patentverletzung nur gezahlt werden, wenn dem Distributor oder sonstigen Anbieter ein Verschulden zur Last fällt. Dies gilt sowohl im Verhältnis zu seinen Kunden als auch im Verhältnis zum Patentinhaber. Für Unternehmen ist hier der Grundsatz »Patente muss man kennen« zu beachten. Es ist also allenfalls für private Einzelentwickler und Gruppen möglich, sich auf die Unkenntnis der in Frage stehenden Patente zu berufen. Unabhängig von einem etwaigen Verschulden können allerdings Unterlassungsansprüche des Patentinhabers auf Entwickler und Distributoren zukommen. Für den Unterlassungsanspruch ist es unerheblich, ob der Patentverletzer Kenntnis von dem Patent hatte oder hätte haben müssen. Die weitere Nutzung einstellen zu müssen, kann schon ärgerlich genug sein. Unter Umständen muss man mit dem eigenen Pro-

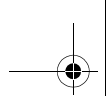
jekt von vorne anfangen. Hinzukommen können die Anwaltskosten des Patentinhabers wegen Abmahnungen oder gerichtlicher Vertretung.

Von der Frage, welche Bedeutung Patentansprüche Dritter für die Entwicklung und den Vertrieb von Open Source-Software haben können, ist die Frage zu unterscheiden, wie mit Patentanmeldungen in den eigenen Reihen der Open Source-Entwickler umgegangen werden soll. Erste praktische Beispiele hierzu hat es bereits gegeben, z.B. die Patenterteilung für ein Verfahren, das in das Echtzeit-Betriebssystem RTLinux implementiert wurde. In der Open RTLinux Patent License Version 1, durch die der Patentinhaber Victor Yodaiken die Benutzung des Patents zunächst gestattete, wurden zugleich aber auch eine Reihe von restriktiven Bedingungen diktiert, die man als Benutzer des Patents zusätzlich zu den Bestimmungen der GPL parallel erfüllen sollte. Diese zusätzlichen Pflichten verstießen gegen das Gebot aus Ziffer 2 b) GPL, wonach Bearbeitungen nur nach den Bedingungen der GPL verbreitet werden dürfen. Yodaiken ließ sich schließlich in außergerichtlichen Verhandlungen von dieser Auslegung der GPL überzeugen. Die neu gefasste Open RTLinux Patent License Version 2 gestattet nunmehr eine freie Benutzung des Patents, sofern die Erfindung mit GPL-Software ausgeführt wird (http://www.fsmlabs.com/products/rtdlinuxpro/rtdlinux_patent.html).

Eine weitere praktisch relevante Frage betrifft den Schutz von Open Source-Entwicklern für ihre Erfindungen gegen unberechtigte Patentanmeldungen Dritter. Patente werden grundsätzlich nur auf neue Erfindungen erteilt. Was zum Stand der Technik gehört, kann nicht mehr als Erfindung patentiert werden. Es ist deswegen zu raten, dass Entwickler Freier Software ihre Innovationen früh veröffentlichen und diese Veröffentlichungen in einer aussagekräftigen Form dokumentieren. Dies kann in Form eines Fachartikels sein, denkbar sind aber auch Datenbanken, sofern man nachweisen kann, dass der Zeitstempel nicht manipuliert werden kann. Entscheidend ist dabei, dass die Erfindung gegenüber der Öffentlichkeit kundgegeben wird, es muss also eine Kenntnisnahme durch einen unbestimmten, für den Erfinder nicht mehr kontrollierbaren Personenkreis möglich sein.

Hat sich die GPL in der Praxis und vor Gericht bewährt?

Die GPL existiert nun schon seit gut 15 Jahren. Da erstaunt es, dass – soweit bekannt – erst *eine* gerichtliche Entscheidung über ihre Auslegung und ihre Wirksamkeit existiert. Das Landgericht München I hat am 19. Mai 2004 entschieden, dass derjenige, der GPL-Software vertreibt, ohne dabei die Pflichten aus der GPL zu beachten, seine Rechte aus der GPL verliert (vergleiche Ziffer 4 GPL Rz. 14). Er darf dann die Software überhaupt nicht mehr weitergeben, solange er diesen Pflichten nicht nachkommt (vergleiche dazu auch die Frage »Welche Pflichten bestehen bei der Nutzung von unter der GPL lizenzierte Software?«). In diesem Zusammenhang hat das Gericht auch die Vereinbarkeit der Ziffern 2 und 3 der GPL mit deutschem Recht bestätigt. Behandelt das Urteil auch nur einige wenige Fragen, die die GPL aufwirft, so stellt es dennoch einen Meilenstein dar, weil erstmals das Lizenzmodell an sich bestätigt wurde.



Aber auch außerhalb der Gerichtssäle wurde die GPL schon vielfach durchgesetzt und hat gezeigt, dass sie eine praktisch funktionierende Lizenz ist. Die Free Software Foundation und ihr Rechtsbeistand, Professor Eben Moglen von der Columbia University, haben bereits eine Reihe von außergerichtlichen Einigungen herbeigeführt, um die Einhaltung der GPL sicherzustellen (vergleiche dazu Moglen, Enforcing the GPL, <http://emoglen.law.columbia.edu/publications/lu-12.html>). Die größte Aufmerksamkeit hat dabei der Fall »RTLinux« erlangt (vergleiche dazu die Frage »Welche Risiken bestehen gegenwärtig aufgrund von Softwarepatenten?«). Letztlich hat sich stets die Überzeugung durchgesetzt, dass die GPL in ihren entscheidenden Regelungen auch gerichtsfest ist.

Die Bedeutung einer Lizenz bemisst sich allerdings nicht nur darin, ob sie vor Gericht durchsetzbar ist. Ebenso wichtig ist die praktische Akzeptanz, die sich gerade in der immens weiten Verbreitung der GPL zeigt. Die GPL darf wohl mit Recht als die bedeutendste und meistgenutzte Open Source-Lizenz bezeichnet werden. Sie stellt den Prototyp einer Copyleft-Lizenz dar, die sicherstellt, dass Freie Software auch bei Weiterentwicklungen frei bleibt (zum Begriff des Copyleft vergleiche Ziffer 2 GPL Rz. 10).

Natürgemäß besteht bei Copyleft-Lizenzen das Problem, dass abgegrenzt werden muss, welche Weiterentwicklungen oder Veränderungen ebenfalls der GPL unterstellt werden müssen und welche Softwarebestandteile auch unter abweichenden Lizenzbedingungen vertrieben werden dürfen. Hier zeigen sich in der Praxis die weitaus meisten Probleme und Unsicherheiten (vergleiche dazu ausführlich Ziffer 2 GPL Rz. 14 ff) der im Übrigen gut funktionierenden Lizenz.

